



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5699

A02

14. September 2021

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**127. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 17. September 2021**

Tagesordnungspunkt
Besetzungsverfahren Stadtentwicklungsdezernent Köln

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 17. September 2021

Besetzungsverfahren Stadtentwicklungsdezernent Stadt Köln

Das Verfahren zur Besetzung einer Beigeordnetenstelle in einer Kommune in Nordrhein-Westfalen ist in erster Linie eine Angelegenheit der jeweiligen Kommune. Sie genießt Personalhoheit als Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung.

Das Gesetz sieht verpflichtend die Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle vor (§ 71 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO -) und bestimmt gesetzliche Qualifikationsanforderungen an die Beigeordneten (§ 71 Absatz 3 GO).

Die GO überlässt im Übrigen den Kommunen die nähere Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens. Wenn eine Kommune in einer Ausschreibung über die gesetzlichen Anforderungen hinaus noch weitere Anforderungen formuliert, ist sie an dieses Anforderungsprofil gebunden.

Inwieweit diese Anforderungen anlässlich einer Wahl erfüllt wurden, ist Gegenstand einer Prüfung durch die zuständige unmittelbare Kommunalaufsicht. Sie obliegt bei kreisfreien Städten der jeweiligen Bezirksregierung nach § 120 Absatz 2 GO.

Zur Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit einer oder eines Beigeordneten bedarf es einer Ernennung. Nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist.

Dieses aufsichtsbehördliche Verfahren findet zum Beispiel durch Fristablauf, durch eine Beanstandung oder durch eine Erklärung der bzw. des Gewählten, für das Amt nicht zur Verfügung zu stehen, seinen Abschluss.



Im Rahmen jedes aufsichtsbehördlichen Verfahrens können sich

- die unmittelbare Aufsicht mit der beaufsichtigten Kommune
- die unmittelbare und die obere Aufsichtsbehörde - diese obliegt bei kreisfreien Städten dem für Kommunales zuständigen Ministerium (§ 120 Abs. 3 GO) –

austauschen.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen 5782 (Drucksache 17/14998), 5783 (Drucksache 17/15102) und 5787 (Drucksache 17/15104) verwiesen.